



Beilagen
RU4-U-917/001-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205		22. November 2017

Betrifft
ST3 - Abteilung Landesstraßenplanung - Fuß- und Radwegbrücke über die March zwischen Marchegg und Vysoká pri Morave bei Fluss-Km 14,800 - Standort: Stadtgemeinde Marchegg (GF); Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass das vom Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenplanung – ST3, verfolgte Vorhaben „Fuß- und Radwegbrücke über die March zwischen Marchegg und Vysoká pri Morave bei Fluss-Km 14,800“, kein Vorhaben im Sinne des Anhanges 1 UVP-G 2000 darstellt und keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung begründet.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 i.V.m. Anhang 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 111/2017

Begründung

Sachverhalt/Beweiserhebung

Das Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenplanung – ST3, beabsichtigt eine Fuß- und Radwegbrücke zwischen Marchegg und Vysoká pri Morave bei Fluss-Km 14,800 über die March zu errichten. Das Projekt soll zur Förderung über IN-

TERREG SK-AT 2014-2020, Priorität 7C 'Förderung der nachhaltigen Mobilität' eingereicht werden. Das geplante Brückenbauwerk wird ausschließlich der Benützung durch Fußgänger und Radfahrer vorbehalten sein. In Ausnahmefällen wie etwa bei Rettungseinsätzen und ähnlichen Notfällen ist das Befahren der Brücke durch Einsatzfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 2,5 t zulässig.

Die geplante grenzüberschreitende Verbindung befindet sich in folgenden Schutzgebieten gem. Naturschutzrecht:

- NATURA2000-Gebiet ‚March-Thaya-Auen‘ nach Fauna-, Flora-, Habitatrichtlinie (RL 92/ 43/ EWG)
- NATURA2000-Gebiet ‚March-Thaya-Auen‘ nach Vogelschutzrichtlinie (RL 79/ 409/ EWG)
- Landschaftsschutzgebiet ‚Donau-March-Thaya-Auen‘.

Weiters ist der Standort von der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung gem. Verordnung des BM für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Februar 1962 (BGBl. 32/1964) betroffen.

Der Standort befindet sich darüber hinaus gem. Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm nördliches Wiener Umland (LGBl. 8000/ 86-2) in einem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet.

Ebenfalls befindet sich das Projekt in luftbelastetem Gebiet gem. der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gem. Anhang 2, Kat. D des BGBl. II Nr. 493/2008.

Für dieses Vorhaben beantragt das Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenplanung – ST3, mit der Eingabe vom 24. Oktober 2017 festzustellen, ob es auf Grund der vorgelegten Unterlagen und Ausführungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVP-G 2000 unterzogen werden muss.

Im Zuge des ordentlichen Parteiengehörs teilte die NÖ Umweltschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 03. November 2017 mit:

„Die NÖ Umweltschutzbehörde geht davon aus, dass die Schwellenwerte in Z. 9 des

Anhanges 1 des UVP-G 2000 auf Grund der projizierten Länge und der geplanten Benützung der Brücke durch Fußgänger und Radfahrer (nur in Ausnahmefällen Befahrung mit Kraftfahrzeugen in Form von Einsatzfahrzeugen) nicht erreicht werden und das Vorhaben daher keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.“

Andere Stellungnahmen wurden im Zuge des Parteiengehörs nicht abgegeben.

Anhand der vorgelegten Unterlagen und Ausführungen sind das Vorhaben und die dahinterstehenden Absichten zweifelsfrei erkennbar und bedarf es hierzu keiner weiteren Beweise. Insoweit werden die nachstehend angeführten Rechtsbestimmungen als entscheidungsrelevant erachtet:

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die

Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Rechtliche Erwägungen

Tatbestandssubsumption

Das vorliegende Feststellungsbegehren beruht auf § 3 Abs. 7 UVP-G 2000.

Angesichts des dargelegten Sachverhaltes ist eine neue Brücke für ausschließlich Fußgänger und Radfahrer geplant, die im Bedarfsfall auch von Einsatzfahrzeugen befahren werden kann. Für Brücken dieser Art enthält der Anhang 1 UVP-G 2000 keinen Tatbestand. Insoweit kann auch kein Tatbestand im Sinne von § 3a leg. cit. gegenständlich zum Tragen kommen.

Beweiswürdigung

Der dargestellte Sachverhalt ist im zitierten Feststellungsantrag sowie den vorgelegten Unterlagen und Ausführungen eindeutig beschrieben. Er blieb im Verfahren unbestritten und ist im Gegenstand als maßgebend zu erachten.

Rechtliche Beurteilung

Der vorliegende Feststellungsantrag ist gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zulässig von der Projektwerberin an die NÖ Landesregierung als örtlich zuständige UVP-Behörde gerichtet worden.

Das Vorhaben stellt geprüftermaßen eine Maßnahme dar, die nicht vom Katalog des Anhanges 1 leg. cit. umfasst ist. Sie kann daher gemäß § 3 Abs. 1 leg. cit. nicht Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Angesichts dessen scheiden weiterführende, auf das UVP-G 2000 gestützte Prüfschritte aus und ist die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Unter Bezugnahme auf § 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl 3800-7, sind im Gegenstand keine Verwaltungsabgaben vorzuschreiben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

In Einem wird auf die in § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 normierte Beschwerdemöglichkeit von gemäß § 19 Abs. 7 leg. cit. anerkannten Umweltorganisationen oder Nachbarn gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 leg. cit. hingewiesen.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenplanung - ST3 zu ST3-PL-177/006-2017
2. Stadtgemeinde Marchegg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 30, 2293 Marchegg
3. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
5. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Landeshauptfrau von Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
als mitwirkende Behörde nach dem WRG - Grenzgewässer
7. via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H., Zentrale, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien
als Bundes-Wasserstraßenverwaltung
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur